

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.			
	Frühe.		Mitt.		Abend.		Frühe.		Mitt.		Abend.		Früh bis 9 Uhr.	Mitt. bis 3 Uhr.	Abend bis 9 Uhr.	
	3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.				
July	1	27	7,1	27	6,1	27	6,0	—	13	—	19	—	17	schön	schön	schön
	2	27	6,0	27	6,4	27	7,6	—	15	—	15	—	15	Regen	Regen	schön
	3	27	8,3	27	8,4	27	8,4	—	13	—	19	—	17	schön	schön	f. heiter
	4	27	9,1	27	9,3	27	9,0	—	14	—	20	—	19	nebl.	heiter	f. heiter
	5	27	9,0	27	9,0	27	8,8	—	15	—	22	—	20	nebl.	f. heiter	f. heiter
	6	27	8,8	27	8,9	27	8,7	—	16	—	23	—	20	nebl.	f. heiter	f. heiter
	7	27	9,3	27	9,3	27	9,4	—	17	—	22	—	21	f. heiter	f. heiter	heiter

Gubernial Verlautbarungen.

Cirkulare des kaisers. königl. khrlichen Guberniums.

(1)

Die von dem obersten Tribunale in Bessarabien festgesetzten Termine zur Beendigung der noch vor Einführung des von Sr. Majestät dem Kaiser aller Ruessen bestätigten Organisationsystems in Bessarabien anhängig gemachten Prozesse werden bekannt gemacht.

Die k. r. vereinigte Hofkanzley ist in Folge einer Anzeige des k. k. österreichischen Agenten in Jassy de dato 9ten April l. J. von der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley mittelst der obersten Justizstelle in die Kenntniß gesetzt worden, daß das oberste Tribunal in Bessarabien der Hindernisse sich überzeugt habe, welche der Schlichtung mehrerer noch bevor das von Sr. Majestät des Kaisers aller Ruessen bestätigte Organisationsystem Bessarabiens eingeführt worden, anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten im Wege stehen, weil einige Partheyen, ob sie gleich die in ihren Angelegenheiten erstoffenen Rechtsprüche vernommen, doch noch nicht sich erklärt haben, ob sie sich dem Spruche unterziehen wollen oder nicht, und nicht einmal appellirten, andere sich zwar äußerten, den Spruch nicht anzunehmen, und doch nicht appellirten, noch andere endlich, nachdem sie die Appellation schon angemeldet, ohne das Tribunal davon vorläufig zu benachrichtigen, sich entfernt haben, und noch nicht erschienen sind.

Das oberste Tribunal hat daher um diesen Umständen, und der damit entstehenden Zögerung in der Abthung der vor der Einführung des neuen Organisations- Systems anhängig gemachten Prozesse abzuhelfen, zur Beendigung solcher Geschäfte folgende Termine festgesetzt.

a.) Für die Rechtsstreitigkeiten, welche Partheyen betreffen, die in Bessarabien sesshaft sind, einen Termin von 4 Monaten.

b.) Für jene in der Moldau, und in der Bukowina einen Termin von 6 Monaten, für jene endlich

c.) welche in den innern Gouvernement Rußlands, oder in fremden Staaten ihr Domicilium haben, den Termin eines Jahres mit dem ausdrücklichen Besatze, daß, wofern die interessirten Partheyen in den obbesagten Fristen vor den Tribunalen in Bessarabien sich nicht stellen sollten, sie des Rechtes zu appelliren ganz verlustiget seyn würden.

Die erwähnten Termine haben vom 19ten Hornung l. J. (alte Zeitrechnung) ihren Anfang genommen.

Diese Verfügungen des oberwähnten obersten Tribunals werden in Folge eines herabgelangten hohen Hofkanzley- Dekretes vom 2ten d. M. Zahl 17332 zu dem Ende all-

mein Fund gemacht, damit jene Provinzen deren Streitigkeiten ebenfalls in der mehrgedach-
ten russischen Provinz anhängig sind, sich darnach zu benehmen wissen.

Laiabach am 25ten Juny 1819.

Joseph Graf Sweerts • Spork,
Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Erzel,
k. k. Gubernialrath.

Verlautbarung (1)

zweiter erlebiger Appellations-Gerichts-Assessoren-Platze.
Von dem k. k. Küstenländischen Appellations-Gerichte zu Fiume wird hiermit zur
Öffentlichen Wissenschaft gebracht: Es seyen durch die Beförderung zweier Appellati-
ons-Gerichts-Assessoren zu wirklichen Appellations-Räthen zwei Assessor-Stellen,
jede mit dem Gehalte von jährl. 1600 fl. Konv. Münze bei demselben in Erledigung
gekommen. Diejenigen, welche die erforderlichen Fähigkeiten zu den erledigten Den-
stposten auszuweisen vermögen, und um dieselben zu konkurriren gedanken, haben
ihre Gesuche längstens bis 15. August 1819 bei dem Küstenländischen Appellations-
Gerichte zu überreichen, und in denselben insbesondere darzutun:

- a) in welchem Alter, und in welcher dormaligen Anstellung sie sich befinden;
- b) daß sie bereits durch längere Zeit das Richteramt in erster Instanz zur Zusie-
denheit verwaltet haben, oder auf andere Art z. B. durch Ausübung der Advocatur
in einer Hauptstadt die praktische Richteramts-Fähigkeit ausweisen können;
- c) daß die Bittwerber der deutschen und italienischen Sprache kundig seyen.

Die so gearteten Gesuche haben die in öffentlichen Diensten befindlichen Bittwer-
ber durch ihre Amtsvorstände (mit der Bitte um Einbegleitung derselben mit den vor-
schriftmäßigen Eigenschafts-Tabellen) die übrigen Kompetenten aber unter Beilegung
befriedigender Moralitäts- und Dienstzeugnisse anher zu überreichen.

Fiume den 30. Juny 1819.

Concurs-Verlautbarung (2)

Da es sich um Belegung des Gehilfsdienstes an der Volksschule zu Parenzo
in Er-Benetianisch-Friolen, mit welchem ein Gehalt von 150 fl. aus dem k. k. Schul-
fonde verbunden ist, handelt; so haben alle jene Individuen, welche gedachten Dienst
zu erhalten wünschen, ihr eigenhändig geschriebenes Bittgesuch bis Ende July an
die Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzuschicken, und dasselbe nicht nur mit
Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen
und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Documenten zu belegen, aus wel-
chen ersichtlich seyn muß: wo, und wann der Bittsteller gebohren wurde, welche An-
stellung er dormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder und mit wel-
chem Erfolge er sie unterrichtet habe.

Welches auf Ansuchen des k. k. küstenländischen Guberniums bekannt gemacht wird.

Von dem k. k. illyrischen Landesgubernium. Laiabach am 29ten Juny 1819.

Anton Kunst,
k. k. gubernial Sekretär.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Jerusalem,
Hungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroazien, Slavonien,
Solkizien, Eodomerien und Jährien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen,
Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von
Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol etc. etc.

Die zwischen Uns und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena,
glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, und das wechselseitige Bestreben, durch
alle Mittel zum Vortheile der beyderseitigen Staaten und ihres Dienstes beyzutragen, haben
Uns bestimmt, mit Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena, zur
Verhinderung der Desertion von den beyderseitigen Truppen eine Uebereinkunft wegen Aus-
lieferung der Deserteurs abzuschließen.

In Folge dessen sind zwischen Unseren und den Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Erzherzogs, Herzogs von Modena, nachfolgende Punkte verabredet und am 24. October 1818 förmlich unterzeichnet worden.

I. Artikel. Alle Militär-Personen ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, oder irgend einem andern Corps oder Militärzweige der Oesterreichischen oder Modenesischen Truppen, welche das Gebieth der andern Macht betreten würden, ohne mit einem Passe oder regelmäßigen Marschroute versehen zu seyn, sollen auf der Stelle angehalten, und sonach mit allem, was sie an Waffen, Montirungsstücken, Bagage, Pferden, oder andern Gegenständen mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn selbe noch nicht reclamirer worden wären.

II. Artikel. Nach erfolgter Anhaltung eines Deserteurs soll dem Commandanten des brennendsten zunächst befindlichen Militärpostens hiervon binnen 24 Stunden, oder sobald es nur immer geschehen kann, mit Bezeichnung des Regiments oder Corps, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bey sich gehabt, die Anzeige gemacht werden. Besagter Commandant wird, sobald ihm eine solche Anzeige zugekommen ist, ohne Verzug ein Detaschement an die Gränze abschicken, um den Deserteur zu übernehmen, und zugleich nach den Bestimmungen des XIII. Artikels die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt des allenfalls mitgenommenen Pferdes verursacht haben dürfte, sammt der im XIV. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglöhne zu berichtigen.

Würde erkannt, daß das angehaltene Individuum auch von den Truppen eines andern Souverains entwichen sey, mit welchem gleichfalls ein Cartel besteht, so soll es nichts desto weniger an jene Truppen, von welchen es zuletzt desertirt ist, zurückgeführt werden.

III. Artikel. Allen Civil- und Militär-Behörden, besonders aber den an den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Commandanten beider Staaten, soll es zur Pflicht gemacht werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den Truppen der einen der beiden Mächte die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der andern Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Desertionsfalles zukommt, sollen sie geschafte seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auffindung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

IV. Artikel. Nach jedesmahliger Anhaltung eines Deserteurs werden die betreffenden Gränz-Militär-Commandanten über den Ort, den Tag und die Stunde der Auslieferung desselben übereinkommen, und die zu diesem Ende bestimmten Truppen-Detaschements an den verabredeten Ort absenden.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, hat demjenigen, welcher denselben reclamirt, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglöhne und sonst von dem Deserteur verursachten Kosten auszustellen; eben so wird dieser letztere Commandant dem Ablieferenden einen Empfangschein über die bey dem Deserteur vorgefundenen Gegenstände erfolgen.

V. Artikel. Jedes Detaschement, welches zum Nachsehen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten, und darf nur einen mit einem Passe versehenen Mann auf das jenseitige Gebieth bis zum nächsten Orte abfertigen, um daselbst den Deserteur von den Civil- und Militär-Behörden zu reclamiren.

VI. Artikel. Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden entweder durch Verkleidung, falsche Pässe, oder auf andere Art zu vereiteln, und sich in das Gebieth der andern Macht einzuschleichen, oder unter deren Truppen bey was immer für einem Regimente oder Corps anwerben zu lassen; so soll er nichts desto weniger von dem Augenblicke an, wo er entdeckt wird, dem Commandanten, von dessen Truppen er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

Jene Deserteurs, welche seit ihrer Entweichung einen zehnjährigen Aufenthalt in dem

Land, wohin sie sich geflüchtet haben, darthun können, sollen jedoch der Anhaltung und Zurückstellung nicht mehr unterworfen seyn.

VII. Artikel. Die Deserteurs, welche geborne Unterthanen der contrahirenden Macht sind, auf deren Gebieth sie sich geflüchtet haben, sollen nicht zurückgestellt werden, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmäßigen Landesherren zurückkehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte, und welche nicht sein rechtmäßiges Eigenthum wären.

VIII. Artikel. Es sollen gleichfalls jene Deserteurs nicht zurückgestellt werden, welche durch einen Naturalisations-Act oder durch zehnjährigen Aufenthalt Unterthanen jener Macht geworden sind, zu welcher sie sich geflüchtet haben. Eine solche Naturalisation muß jedoch vor dem Eintritte des Deserteurs in die Militär-Dienste der andern Macht Statt gefunden haben, indem derselbe sonst gleich jedem andern Deserteur behandelt werden soll.

IX. Artikel. Sollten sich bey der Reclamirung eines Deserteurs einige Zweifel in Ansehung der Umstände seiner Entweichung ergeben, so können solche keineswegs zum Vorwand dienen, die Auslieferung zu verweigern.

Betrifft der Zweifel die Eigenschaft des Deserteurs in Bezug auf seine Unterthans-Verhältnisse, und wird dieser Zweifel binnen einem Monath, während welcher Zeit der Deserteur in Verwahrung zu halten ist, nicht behoben, so hat dessen Auslieferung an die Behörde, welche ihn reclamirt, zu geschehen; jedoch bleibt die Bestrafung des Deserteurs bis zur vollständigen Aufklärung gedachten Zweifels aufgeschoben. Sobald aber das Unterthans-Verhältniß des Deserteurs dargethan wird, muß derselbe auch nachträglich jener Macht zurückgestellt werden, deren Unterthan er ist.

X. Artikel. Jedes Individuum von der zum Militär-Dienste ausgehobenen jungen Mannschaft, welches versucht hätte, sich demselben durch den Uebertritt in das Gebieth der andern Macht zu entziehen, soll auf Ansuchen des Gouvernements oder des Commandanten der Provinz, welcher er angehört, angehalten werden. Diesem Ansuchen ist, wo möglich, auch die Personal-Beschreibung des reclamirten Individuums beizufügen, und soll dieses auf eben die Art, wie es im IV. Artikel in Ansehung der Militär-Deserteur festgesetzt ist, zurückgeliefert werden.

Die beyden hohen contrahirenden Mächte kommen jedoch überein, daß jene jungen Leute, welche sich, wie oben gesagt, der Aushebung zum Militär-Dienst zu entziehen gesucht haben, und zu Folge gegenwärtiger Convention zurückgestellt werden, keiner Leibesstrafe unterworfen seyn sollen, vorausgesetzt, daß selbe noch nicht förmlich assentirt waren, und den gewöhnlichen Militär-Eid noch nicht geleistet haben, indem sie im entgegengesetzten Falle wie Deserteurs zu behandeln sind.

XI. Artikel. Ueber keinen der gegenseitig zurückgestellten Deserteur soll die Todesstrafe verhängt werden, sobald seine Entweichung nicht in Kriegszeiten Statt gefunden, oder er sich nicht eines andern Vergehens schuldig gemacht hat, auf welches die Gesetze eine solche Strafe bestimmen.

XII. Artikel. Wenn ein Deserteur nach seiner Desertion in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen, oder sich der Mithuld an demselben theilhaftig gemacht hätte; so soll er nichts desto weniger jener Macht, zu deren Truppen er gehört, zurückgestellt werden. In einem solchen Falle werden die Behörden besagter Macht den Deserteur nach erhaltener Mittheilung aller auf das begangene Verbrechen sich beziehenden Acten in Gemäßheit der in ihrem Staate geltenden Gesetze untersuchen und bestrafen lassen, und zugleich betrachten seyn, das gesäthe Criminal-Urtheil den Behörden des Ortes, wo das Verbrechen begangen wurde, mitzutheilen.

XIII. Artikel. Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich eine Brot-Portion und 25 Centimen, das Pferd aber, wenn er eines mit sich gebracht, eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung nach dem laufenden Marktpreise des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

XIV. Artikel. Jenen, welche einen Deserteur anhalten oder einbringen, wird eine Belohnung (Taglia) und zwar von zwanzig Franken in cursirender Münze für einen Mann zu Fuß, und von dreißig Franken für einen Cavalieristen mit dem Pferde zu, erstanden.

Eine gleiche Belohnung erhalten auch jene, welche den Deserteur bloß anzeigen, jedoch erst nach erfolgter Anhaltung desselben, und wenn diese Anhaltung wirklich in Folge der gemachten Anzeige Statt gefunden hat.

XV. Artikel. Alle vorstehenden Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Offiziere, welche vom Staate ihren Sold erhalten, und auf dem Gebiete der andern Macht betreten werden, jedoch bloß in Folge einer vorausgegangenen Declamation zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des I. Artikels ausgeliefert werden.

XVI. Artikel. Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der andern, sey es durch List oder Gewalt, zur Desertion verleitet, soll nach den in den respectiven Staaten bestehenden Gesetzen und militärischen Reglements bestraft werden.

XVII. Artikel. Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmüthlichem Beschlusse oder mit einer Geldstrafe von fünfzig Franken bestraft werden; es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XVIII. Artikel. Allen Unterthanen der hohen contrahirenden Theile ist strenge untersagt, den Deserteurs von den Truppen des andern Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungs Stücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen zc. abzukäufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effecten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente oder Corps, welchem der Deserteur angehört, zurückzustellen, und soll der Verkäufer derselben in keinem Falle und zu keiner Zeit ein Recht auf irgend eine Entschädigung dafür ansprechen können. Derjenige, welcher sich eine Uebertretung dieses Verbotes erlaubt, soll überdies mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur und Provenienz des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

XIX. Artikel. Die hohen contrahirenden Theile kommen gegenseitig überein, daß gegenwärtige Convention auf unbestimmte Zeit in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben hat, und daß, wenn von dem einen Theile das Aufhören derselben beabsichtigt würde, dem andern Theile ein Jahr zuvor die Aufkündigung geschehen müsse.

XX. Artikel. Gegenwärtige Convention soll acht Tage nach erfolgter Publication in volle Wirksamkeit treten.

Nachdem Wir nun diesen Bestimmungen durchaus unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Edicts zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können, befehlen Wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe, von dem im XX. Artikel festgesetzten Zeitpunkte angefangen, nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolgt und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sechsten Tage des Monats May, im Jahre des Heils Eintausend Acht Hundert und Dreunzehn, Unserer Regierung im acht und zwanzigsten Jahre.

K r a n z.

(L. S.)

Carl Fürst zu Schwarzenberg,
Staats- und Conferenz-Minister Feldmarschall
und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freiherr von Stipitz,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Vice-
Präsident.

Nach Sr. K. K. apost. Majestät
höchst eigenem Beschele:

Caspar Lehmanns

Verlautbarung. (3)

Es ist ein, für Normalhauptschüler bestimmtes Unterrichtsgelder: Stipendium jährlicher 30 fl. Metall: Münze erlediget worden.

Jene, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Armutszugnisse, mit dem Beweise der überstandenen Platten, und mit den Studienzeugnissen von beiden letzten Semestern belegten Bittgesuche bis 15. August dieses Jahrs, bei dieser Landesstelle um so gewisser einzureichen, als auf die spätern, oder nicht gehörig belegten Gesuche keine Rücksicht wird genommen werden.

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 25. Juni 1819.

Anton Kunstl,
k. k. gubernial Sekretär.

Konkurs: Verlautbarung. (3)

Für die Lehrersstelle der 2ten Klasse an der k. k. Hauptschule zu Finne.
Die Lehrstelle der 2ten Klasse an der k. k. Hauptschule zu Ptume mit dem Gehalte jährh. Dreihundert Gulden aus dem Schulfonde ist durch Beförderung in Erledigung gekommen.

Dieserjenigen Individuen, welche dafür einzukommen gedenken, werden hiemit angewiesen, ihre an das k. k. illyrischen Gubernium gerichteten und eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Ende July d. J. hieher einzusenden, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über den mit guten Erfolge gehörten pädagogischen Lehrkurs, und über ihre Sittlichkeit zu belegen, sondern auch sich über ihr Vaterland, Alter, Sprachen und allfällige bisherige Dienstleistungen gehörig anzuweisen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenguberniums vom 9. d. M. 3. 11705 hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird

Von dem k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 26. Juni 1819.

Anton Kunstl,
k. k. gubernial Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht; Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch der Franziska Schebenig, Postmeisterin zu Mötsling, in ihrer Executions: Sache gegen Georg Michenz Wein- und Getradhändler in der Gradtscha Vorstadt No. 47 zu Laibach wegen schuldigen 692 fl. 30 kr. c. s. c. in die executibe Feilbiethung der Segner'schen in der Gradtscha Vorstadt sub No. 47 und 48 liegenden gerichtlich auf 7401 fl. 25 kr. geschätzten Häuser sammt Garten gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, als der 1. auf den fünf und zwanzigsten August, der 2. den vierten Oktober, und der 3. auf den achten November w. J. jedesmahl um 9 Uhr Vormittags von dem k. k. Stadt und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Feilbiethungstagung um ihren Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben veräußert werden würden. Laibach den 18ten Juny 1819.

Bekanntmachung. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye über Anlangen der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der frommen Anordnungen zur Erforschung des Vassivstandes nach dem verstorbenen Joseph Nachner Pfarrer zu Michelfstetten die Tagung auf den 9ten August w. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angewordnet worden, bey welcher alle jene, welche aus demselben für einem Rechtstitel an den Verlass dieses Verstorbenen einen gültigen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so g wif anzumelden, und selbe sohin geltend zu machen haben, w. dreigens ihnen die Folgen des § 814 bürgerl. G. B. zur Last fallen würden. Laibach am 22. Juni 1819.

Vermischte Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem delegirten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudag wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Ignaz Dernouscheg inßgemein Kucher von Gurk im Bezirke Seisenberg wegen Abwendung größern Unkosten um freiwilligen Verkauf der in die Execution gezogenen besonders dem Verderben unterliegenden Mobilien dann Realitäten und sonstiger Effekten zur Befriedigung seiner Gläubiger gewilliget worden.

Die zu veräußernden Gegenstände bestehen in Vieh, Getreid, Heu, Stroh, Wein, Haus- Keller und Mayerrüstung etc., dann in 3 1/3 dem Pfarrhose zu Gurk dienstbaren Kaufrechtlichen Häben nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Da hiezu auf Dienstag am 20. July 1819 und nöthigenfalls den folgenden Tag die Lizitation im Orte des Schuldners bestimmt worden ist, werden die Kaufsliebhaber und Gläubiger hiemit eingeladen, am besagten Tage in loco Gurk zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden zu erscheinen, allwo sie auch die nähere Einsicht von den Realitäten sich verschaffen können, und die weitem Bedingungen vernehmen werden. Neudag am 25. Juny 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem delegirten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudag wird bekannt gemacht: Es seye in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte hierlandes befindliche Vermögen des Ignaz Dernouscheg vulgo Kucher von Gurk im Bezirke Seisenberg über die von ihm unter 17. April 1819 geschehene freiwillige Güter Abtretung an seine Gläubiger gewilliget und zum diesfälligen Massaverwalter der Hr. Oberrichter von Gurk Mathias Pollanz Herr Franz Kordeßch gewesener Bezirkskommisär und Richter in Neudag aber zum Massavertreter provisiorisch bestellet worden.

Daher wird Jedermann, der an den erstgedacht Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt anmit erinnert, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den aufgestellten Massavertreter einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst nachträglich bestimmt werdenden Final Anmeldestages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des obgedachten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wär; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwan in die Massa desselben schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre abzutragen, verhalten werden würden.

Webrigens wird gebettenermaßen zur Ersparung unnöthiger Kosten und Abkürzung weitwendiger Prozesse die allgemeine Convocation und Liquidirungs Tagsatzung auf Montag den 19. July 1819 Vormittags 9 Uhr im Orte Gurk hiemit bestimmt, wozu alle intabulirten und Gemeingläubiger in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen eingeladen werden. Neudag am 25. Juny 1819.

N a c h r i c h t. (1)

Im Hause No. 55 in der Kapuziner Vorstadt ist neuerdings eine Parthie von verschiedener Gattung schwarzer Dalmatiner Weine angekommen, wovon die Maß a 14 kr.

do, a 16 =

und echt Castellaner a 18 = ausgeschenkt wird, und auch all in großo sehr billig zu haben ist.

Vermischte Verlautbarungen.

Feilbietungs = Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hienit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Mathias Thurstisch v. Zirknitz de praes. h. o. h. n. No. 553 in die öffentliche executiv Versteigerung der dem Jacob Hornik Mattion eigentümlich gehörigen, in Zirknitz liegenden, dieser Herrschaft sub Rectif. No. 336 dienbaren halben Kaufrechtshube, des Hauses sub Conscriptiois No. 99 sammt Au- und Zugerbe, der Ueberlandsgründe sub Rectif. No. 463 dann der dem Pfarrerhof Zirknitz unterthänigen 1/4 Kaufrechtshube, im gesammten Schätzungswerthe pr 1639 fl. obschuldigen 102 fl. 49 1/2 kr. c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nemlich der 27te July, 31te August, und 30te September l. J. jedesmahl um 10 Uhr Früh im Markte Zirknitz mit dem Befehle anberaumet wurden, daß Falls die obbeschriebenen Realitäten und Gebäude weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, und darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung veräußert würden, so werden die Kauflustigen mit dem Anhange zur Lizitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hierorts einzusehen sind.

Bezirks = Gericht Haasberg am 25ten Juny 1819.

Feilbietungs = Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weizelberg wird hienit bekannt gemacht, es sey auf Anlangen des Johann Kastlitz von Lessouz wider den Mathias Kontschina von Großtrebellen wegen behaupteter 144 fl. 4 kr. c. s. c. in die executiv Versteigerung der dem letztern gehörigen zur k. k. Staatsherrschaft Sittrich sub Rectif. No. 19 zinsbaren halben Hube nebst Au- und Zugerbe gewilliget, und zur Vornahme derselben unter den gesetzlichen Bedingnissen der erste Termin auf den 22ten May, der zweyte auf den 21ten Juny, endlich der dritte auf den 24ten July l. J. jedesmahl Früh um 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß wenn gedachte Realität weder am ersten, noch zweyten Termin um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis pr 879 fl. 40 kr. an Mann gebracht würde, selbe am dritten Termine auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Weizelberg am 21ten April 1819.

Anmerkung. Am ersten und zweyten Termine ist kein Kauflustiger erschienen.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Kallendbrun und Thurn zu Raibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Valentin Schiberth von Mittergamling wider Mathias Smrekar von Obergamling wegen schuldigen 700 fl. sammt Zinsen und Kosten in die executiv Feilbietung der dem Schuldner gehörigen, zu Obergamling gelegenen, auf 707 fl. 50 kr. gerichtlich geschätzten 2 1/2 Kaufrechtshube, sammt die auf 10 fl. 30 kr. geschätzten Mobilar = Vermögen gewilliget, die dießfälligen Feilbietungstagfазungen auf den 29ten July, 30ten August, und 30ten September l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr zu Obergamling sub Conscriptiois No. 7 mit dem Anhange bestimmt, daß falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagfазung niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, diese Realität sammt dem Mobilar = Vermögen bey der dritten Feilbietungstagfазung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird. Dessen die Kauflustigen mit dem Befehle verständiget werden, daß die Schätzung und die Lizitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Raibach den 17ten Juny 1819.

Feilbietungs = Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gemacht, daß die auf Anlangen des Johann Bodnan von Neumarkt wegen schuldigen 70 fl. 32 kr. und Neben-

(Zur Beilage No. 55.)

gebühren bewilligte executibe Feilbietung der den Erben des verstorbenen Mathias Stojangebörigen, zu Neumarkt sub Haus No. 123 liegenden, der Herrschaft Neumarkt dienstbaren, gerichtlich auf 120 fl. geschätzten Brandstatt, worauf ein Haus erbauet, und eine Weisgäcker und Steckerwalge errichtet werden kann, — den 19. July, 19. August, und 18. September d. J. jedes Mal Früh um 9 Uhr im Orte dieser Brandstatt nach Vorschrift des 326 §. a. G. O. vorgenommen werden wird. Wozu nun Kaufslüßige, welche die Licitationsbedingnisse hierorts einsehen können eingeladen werden.

Zugleich werden die auf der feilzubietenden Realität intabulirten, diesem Gerichte wegen dem im Jahre 1811 verbrannten Grundbuche der Herrschaft Neumarkt unbekanntem Gläubiger ihrer Rechte gewarnt, und besonders aufgefordert, ihre intabulirten Forderungen bey der ersten Feilbietungstagsakzung d. i. den 19ten July d. J. zum Protokolle anzugeben.

Bezirksgericht Neumarkt den 18ten July 1819.

Oeffentlicher Dank, und Würdigung geleisteter ärztlicher Hilfe.

Ich war seit beiläufig 10 Jahren mit einer beschweelichen Fettgeschwulst rückwärts am Halse behaftet, welche das ganze Genick, und zum Theil schon die Schulterblätter ober den Schlüsselbeinen einfaßte, den Hals immer mehr einwenkte, und mir selbst den freyen Athemzug durch den zunehmenden Druck am Halse erschwerte.

Die Beschwernissen und die Folgen derley Schwämmgewächse selbst wohl anerkennend, die sich nicht selten bei einem längern Lebenslauf zu grossen gewichtigen Massen bilden, und das ohnedies so mißliche Menschenleben so sehr erschweren, und nicht selten selbst den Tod wünschenswerth machen, habe ich mich zur Operation und Entledigung von diesem unausstehlichen Gaste, der mir immer am Halse hing, mich Tag und Nacht neckte, entschlossen.

Nachdem ich vorher die Handlungsweise des hiesigen Herrn Kreis-Wundarzten bei wundärztlichen Verrichtungen durch lange Zeit genau beobachtet, und selbst zweyen Operationen persönlich beigeobnet, und hiedurch in meinem Innern das feste Vertrauen auf dessen Kenntnisse, Geschicklichkeit, und selbst eingesehene praktische Ausübungen, begründet gefunden habe, hatte ich mich mit größter Stimmung und Seelenruhe, Selben anvertrauet.

Er operirte mich auf mein ausdrückliches Verlangen ganz allein (obschon ihm ein Gehilf nicht unwillkommen gewesen wäre, und entledigte mich von diesem fatalea Gewächse, so, als eine verwehte harte Fettmasse an 3 Orten am Grunde fest hielt, und welches bei einem sehr kleinen Blutverlust, und unbedeutenden Schmerzen über 2 Pf. schwer ganz aus dem Grunde ausgeschälet, und hiedurch jedes Besorgniß eines künftigen Nachwuchses, zerstöret wurde. Die Folgen dieser Operation sind für mich so angenehm gewesen, daß ich schon am 2ten Tage das Bett meiden, am dritten Tage aber schon im Zimmer und im Hause, wie sonst frei mit dem Verband herumgehen konnte.

Dieser Mann, dem ich die Befreyung von meiner so grossen körperlichen Beschwerde, den Trost eines getunden, hoffentlich länger-dauernden Lebens, und der Staat die Ersparung einer fast unvermeidlichen Pension verdanke, ist der k. k. Herr Kreis-Wundarzt Anton Laboure, dem ich zu wahrer Anerkennung seines wundärztlichen Verdienstes vorzugsweise und dann dem hiesigen allgemein verehrten und hochgeschätzten Herrn Kreisphysiker Dr. Zeme, der sonach bei dem Wiederverband, Reinigung, und Heilung der Wunde, immer zugegen war, und mit wissenschaftlich-ärztlichen Rath und That, an die Hand gieng, hiemit öffentlich meinen rührendsten Dank zolle.

Udelsberg den 25. Juni 1819.

Jos. Ritter v. Schwengreif,
k. k. Kreisarzt.

Verkauf des Kupferberg - Schmölz - und Hammerwerks zu Kude bey Szamabor in illyrisch Civil - Kröazien.

Von der k. k. Berggerichts-Substitution im Königreiche Illyrien zu Laibach wird hiemit

Bekannt gemacht: Es sey die öffentliche Versteigerung des obbemeldten zur Christian v. Bartensteinischen Concursmasse gehörigen Kupferbergwerkes sammt An- und Zugehör veranlaßt worden.

Dieses Bergwerk ist zwey Stunden von der krainerischen Gränze Jesenitz, und eine Stunde von dem Markte Szamabor entfernt, in dem Thale mala Gradna in dem über 200 zertrout liegenden Häuser enthaltenden Dorfe Klade, nächst der dortigen Pfarckirche St. Barbara in dem Bezirke der Herrschaft Szamabor im Karlsbüdner = Kreise.

Die Hüttenwerke sowohl als die Mauthmahlmühle des Bergwerkes, sammt dem Herrnhause der Berghof genannt, so wie die Mündung der Kupfererz- und Spysgruben sind an dem hinlänglich Wasser liefernden Bache mala Gradna und an der nach Szamabor führenden ordentlich gebahnten Strasse sehr nahe an einander situiert, und haben den Vortheil einer immerwährenden offenen keiner Schwierigkeit unterliegenden Fahrt Communicasion jeder Art mit den Hauptland- und Poststrassen nach Ugram und Karlsbad vom ersten Orte vier, und vom letztern sieben Meilen entfernt, ist etc.

Das dazu gehörige große Kupferhammerwerk, liegt im Thale velka Gradna, nur eine halbe Stunde vom Markte Szamabor entfernt, und ist wegen hinlänglich Wasser, dann guten ebenen, und freien Fahrstrasse nicht der geringsten Hinderniß ausgefetzt.

Wie sich dieses Werk das Holz beschaffet, darn der Bestand des Grubenbaues, der dazu gehörigen Taggedäude, des Herrnhauses Berghof, sammt Nebengebäuden und Garten, der Mauthmahlmühle, der Schmelzhütte mit Zugehör, des Kupferhammers sammt Werwerk und Wasserwerks = Hauses nebst Acker, Grund und Garten kann von denen Kaufwilligen mittelst Augenschein in Loco dieser Realitäten, oder mittelst Abschriftsnehmung der ausführlichen Beschreibung derselben bey dieser k. k. Berggerichts = Substitution gegen Entrichtung der gesegmässigen Tar- und Stempelgebühren erhoben werden.

Der gesammte Grubenbau sammt Nebengebäuden ist pr. . . . 12545 fl. = kr.
 das Herrnhaus oder der Berghof sammt Mauthmühle pr. 6100 . . .
 die Schmelzhütte sammt Zugehör pr. 5120 . . .
 der große Kupferhammer sammt Werwerkshause, Acker, und zwey Garteln pr. 11900 . . .
 Dann die vorräthigen Kupfererz- und Hüttenzeugnisse auf 8445 . 30 fr.
 im Monate September 1818 gerichtlich geschätzt worden, welche Realitäten, zusammen unter einem Aufrufe in Conventionsmünze nach dem 20 fl. Fuße pr. 44110 fl. 30 kr deutscher Währung feilgebohen werden.

Zur dießfälligen Versteigerung werden die Tage auf den 17ten May, 21ten Juny dann 3ten July dieses Jahres jederzeit Vormittags um 9 Uhr bey dieser k. k. Berggerichts = Substitution mit dem Anhange bestimmt, daß falls bemeldte Realitäten, und Entitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs = Tagsetzung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Jeder Licitant muß vor dem zu machenden Anbothe zur Sicherstellung ein Vadium von wenigstens 600 fl. ebenfalls in Conventionsmünze der Licitations = Commission übergeben, welches Vadium dem Meistbietther bey der Kaufs = Summe ordentlich eingerechnet, denen übrigen hingegen gleich nach abgeschlossener Licitation in Quasito und Quali zurückgestellt wird.

Der Meistbietther tritt in das Eigenthum und Genußrecht den ersten Tag des nächsten auf die abgeschlossene Licitation nachfolgenden Monats, hingegen ist er aber auch verbunden gleich nach abgeschlossener Versteigerung, anoch vor der Uebergabe, und vor Ertheilung der Umschreibungsaussandung zu Händen dieser k. k. Berggerichts = Substitution zwey Fünftel des Meistbotes zu erlegen, das dritte Fünftel in Zeit von sechs Monaten, das vierte in zwölf Monaten, und das fünfte in achtzehn Monaten vom letzten Versteigerungstage angerechnet, und diese Zahlungs = Termine so gewiß pünktlich zuzubahlen, als widrigens, wenn Käufer die bedungenen Zahlungsfristen nicht zubielte, nach Vorschrift des §. 338 allgemeinen Gerichtsordnung die erkaufte Entitäten über weiteres Anlangen der Concurs = Masse ohne einer neuen Schätzung, und mit Unbesamung einer einzigen Faust auf Kosten und Gefahr des

Käufers ebenfalls unter der Schätzung, oder letztverbliebenen Kaufs. Summ: freigegeben, und verkauft werden würden.

Einige Tage nach der Versteigerung dieser Entitäten, und dem darüber abgeschlossenen Verkaufe, wird auch das bey dem Kupferhammer vorräthige Kupfer, geschätzt auf 4338 fl. 55 kr., die Schmelzhütte - Kupferhammer - Feiggewölbe - Fuhrwesen und Waldungs - Materialien geschätzt auf 1043 fl. 21 kr. 3 Pf. in so weit solche bey der Feilbietungs - Tagsatzung an noch vorfindig seyn würden, dann die übrigen laut Inventur bey der Grube, im Berghofe, bey dem Kupferhammer, bey der Schmelzhütte, Waldung und Fuhrwesen vorräthigen Geräthschaften, so wie die gesammte Haus- und Zimmer - Einrichtung stückweise gegen allgütliche Zahlung ebenfalls in Conventionsmünze nach vorausgegangener Verlautbarung in Loco des Werkes selbst, durch einen eigends hiezu von dieser k. k. Berggerichts - Substitution abgeordneten Citations - Commissair mittels öffentlicher Versteigerung hindangegeben werden.

Bei Gelegenheit dieser Versteigerung wird der abgeordnete Commissair auch die Activa und Passiva dieses Werkes liquidiren, und nach Maß, wie sich solche damals darstellen werden, wird der Käufer des Werkes entweder besondere Vergütung leisten müssen, oder Abrechnung an der Kaufschilling - Summe erhalten.

Den gegenwärtig bey dem Werke angestellten Verwalter, und den Huttmann kann Käufer aus dem Dienste, dann Bezüge der zugewiesenen Befoldung und Emolumenten nur nach vorgegangener halbjährigen ordentlichen Aufkündigung entlassen, es wäre dann, daß erhebliche gegründete Ursachen zu einer frühern Entlassung berechtigten.

Laibach den 23ten Jänner 1819.

M a r r. E s c h e r i n,
k. k. Berggerichts - Substitut.

J o s e p h A f f a c h e r,
Amteschreiber.

Anmerkung. Weder bey der ersten, noch auch bey der auf den 21. Juny d. J. anberaumten zweyten Feilbietungs - Tagsatzung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirks - Gerichte der Herrschaft Thurn bey Gallenstein wird hiermit bekannt gemacht: Es sey zur Liquidation des Activ - und Passiv - Standes, und Aufsehung der Verlassenschafts - Abhandlungen nach Ableben nachstehender Personen die diesfälligen Tagsatzungen auf folgende Tage und Stunden anberaumt worden.

Auf den 14ten July 1819 Vormittags 9 Uhr:

1) Nach dem Franz Schimonschitsch 113 Hübler zu Morawitsch.

An nemlichen Tage Nachmittags um 2 Uhr.

2) Nach dem Joseph Petritsch ganz Hübler zu Oblagoviza.

Auf den 15ten July Vormittags um 9 Uhr.

3) Nach dem Andreas Zellen ganz Hübler zu Dobouz.

Daher haben alle Jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas Schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermerken, an obbesagten Tagen, und Stunden um so gewisser, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens und zwar im ersten Falle gegen die ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln sührgewarogen, im letzten Falle aber die Verlassenschaften ohne weiteres abgehandelt, und denen sich legitimirenden Erben eingewantwortet werde.

Bezirks - Gericht Thurn bey Gallenstein am 23ten Juny 1819.

Verkauf der Herrschaft Hausambacher. (2)

Diese liegt eine Stuaude von der Kreisstadt Marburg in Steyermark, eine viertel Stunde seitwärts von der Triester Haupt Comercial - Strasse, besteht aus Deconomie von Aekern, Wiesen, 4 Weingärten und bedeutender Waldung, ist mit 151 Pf. Rustkall nebst Bergrecht, und gehende in die löbliche Steyernt. Ständische Landschaft beansagt, und besitzt außer Zapfenday, alle Herrschaftlichen Zweige, und Urbariall Bezüge.

Uebrigens hat das solid gebaute Schloß eine der angenehmsten Lagen um
 Märburg, in einer ganz gemäßigten Anhöhe. Der nach dem letzt erfolgten
 Steuerpatent, mit den anbefohlenen Nachlässen verfaßte Anschlag, nebst vorläufi-
 gen Kaufsbedingungen ist bei Johann Necher, bürgerlichen Handelsmann in Lais-
 bach einzusehen.

B e k a n t m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg wird bekannt gemacht, daß zur
 Erhebung des Activ- und Passivstandes der Verlassenschaft folgende Tagsatzungen
 allhier bestimmt worden sind, als:

Nach dem anno 1812 verstorbenen		Den 5ten July 1819.		
		Georg Moschna	bulgo	Verank von Amibla auf
		Franz Obacha	—	von Postein.
		Johann Pristan	—	Postitzbek
		Martin Suppan	—	Dobje.
		Joseph Rugel	—	Lehabof.
		Franz Strach	—	detto.
		Anton Allausch	—	in Stenik.
	der	Helena Mayer	—	von Bresouja.
		Den 6ten July.		
	dem	Johann Furglitsch	—	St. Ruprecht.
		Johann Oforn	—	Must.
		Johann Janeschitsch	—	Madagora.
		Wartl Sorz	—	Bresie.
		Anton Kuscher	—	Sagorza.
		Anton Dolenscheg	—	Gabriele.
		Den 7ten July.		
		Johann Jaky	—	St. Ruprecht.
		Joseph Erjauk	—	Kroisenbach.
		Rupert Kontschina	—	Dfroj.
		Johann Kurrent	—	St. Ruprecht.
	der	Maria Strufel	—	Dreg.
	dem	Joseph Kottar	—	Suha gora
		Den 8ten July.		
		Joseph Epitsch	—	Pianze.
	der	Agnes Suppantich	—	Primzi
	dem	Georg Potozber	—	Machenze.
		Johann Kottar	—	Brine.
		Mathia Urana	—	Saberdie.
		Den 9ten July.		
	der	Lucia Gregortschitsch	—	Bastian
	dem	Mathia Britschee	—	Rosenberg.
		Georg Sluga	—	Must.
		Johana Russch	—	Stermeh.
		Georg Verjau	—	Strascha.
	der	Margareth Koschamel	—	Kroisenbach.
	den	Mathia Kraschovitz	—	Strasle.
		Den 10ten July.		
		Jacob Starja	—	Neudeg.
		Mathens Simontschitsch	—	Blasche
	Nach dem anno 1819 verstorbenen	Jerny Maizen	—	St. Ruprecht.
	der	Maria Rugel	—	St. Helena.
		Mathia Kmet	—	Neudeg.
		Den 26ten July.		
		Augustin Urtschitsch	—	Wahler in St. Ruprecht.

Daher haben alle jene welche an die obbenennet verstorbenen etwas schulden, oder an dieselben und ihre Nachfolger *quo cuiusque titulo* etwas zu fordern haben, an den hiezu bestimmten Tagen Vor- oder Nachmittags so gewiß in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Ansprüche geltend zu machen, als in widrigen die erstern geklagt, die letztern aber sich der Gefahr nach den 8. §. des bürgerlichen Gesetzbuches ihrer Forderungen verlustig zu werden aussetzen würden.
Neudeg den 2ten Juny 1819.

Loose der Lotterie des Theaters an der Wien mit den dazu gehörigen Häusern im Schätzungswerthe von 2,934,690 fl. W. W. sind bey Gebrüder Heimann à 20 fl. W. W. zu haben, so wie auch Loose der dem k. k. Obersten, Freyherrn v. Wimmer gehörige Realitäten, als

1. die Herrschaft Grossdikau im Schätzungswerthe von 2,271,409 fl. 38 1/2 kr. W. W.
2. Das Gut Wattietitz im Schätzungswerthe von 141,423 fl. 11 1/4 kr. W. W., ebenfalls à 20 fl. W. W.

Leibach den 3ten July 1819.

Veräußerung 1 1/2 Hube im Dorfe Selzach. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Franz Kasran wider Martin Demischer, wegen schuldigen 210 fl. 48 kr. sammt Nebensverbindlichkeiten in die erektive Feilbietung der der Staats Herrschaft Laß sub Urb. No. 1777 zinsbaren, sammt dem der Pfarregült Selzach zinsbaren Acker, gerichtlich auf 160 fl. 45 kr. geschätzten 1 1/2 Hube des Martin Demischer im Dorfe Selzach H. 3 35 gewilligt, und hierzu drei Termine, nemlich der Tag auf den 19. July, 17 August, und 20. September d. J. jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhe im Orte der Hube mit dem Beisatze bestimmt worden seye, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden würden, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß am 17. Juny 1819.

Amortisations - Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte Minkendorf wird über Ansuchen des Mathias Peer von Salmburg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den vorgeblich in Verlust gerathenen von Franz Kastellig vulgo Stör von Stein an den Gesuchstellen über 200 fl. ausgehietten Schuldbrief ddo. 20. et intab. 21. September 1805 aus was immer für einem Rechtsgründe einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen sogewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Amortisationsfrist das darauf befindliche Intabulationscertificat vom 21ten September 1805 auf ferneres Ansuchen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirks. Gericht Minkendorf am 18. Juny 1819.

Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte St. Herrschaft Rattenbrunn und Thurn zu Laibach wird über bittliches Ansuchen des Primus Weenschaf bisheriger Eigenthümer der der Pfalz Laibach zu Waitisch sub Urb. No. 9 zinsbaren Hofstatt sammt Mühle bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die vorgeblich in Verlust gerathene, zwischen Herrn Franz Grafen v. Spanich und Frau Maria Anna Mikelli einerseits, und andererseits den Eheleuten Hrn. Jg. 23 und Frau Katharina v. Sigmund am 12. Juny 1784 errichtete, am 4. August 1785 auf die dem Bittsteller vorhin gehörige Hofstatt sammt Mühle intabulirte 4 perc. Cessions Urkunde pr. 1250 fl. gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, solche binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß vor Gericht geltend zu machen haben, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist die oberrühnte Cessions Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen grundbüchlichen Vormerkungscertificats von 4. August 1785 auf ferneres Anlangen des Bittstellers für nichtig und kraftlos erklärt, und in die zu bittende Ertaubulation gewilliget werden wird.

Laibach den 16. Juny 1819.

E d i k t. (3)

Von dem mit Verordnung des Hochlöbl. k. k. Stadt und Landrechts vom 4ten Juny 1819 Z 2847 delegirten Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht, daß zur Versteigerung gesammter im Markte Reifnitz befindlichen dem sel. Hrn. Johann Sternad und Pfarr Decanats Provisor zu Reifnitz gehörigen Verlasseffecten als Haus und Kuchleinrichtung, Bettgewand und Kleidung, dann gute für einen Geistlichen Herrn vorzüglich brauchbare Bücher verschiedener Nationen der Tag auf den 19ten Juli d. d. Vormittags um 9 Uhr im hierortigen Pfarrhose bestimmt sey.

Vom delegirten Bezirksgerichte Reifnitz den 28ten Juny 1819.

U n m e r k u n g. Auch werden bey dieser Gelegenheit die Bücher des sel. Hrn. Caspar Suppanz zu kaufen sehn.

Bey der Bezirksherrschaft St. Daniel am Karst im Görzer Kreise wird mit 1tem August d. J. die Stelle des Bezirkskommissärs und Justitiärs mit einem jährlichen Gehalte von 1000 Gulden in Conv. Münz erlediget.

Die mit den gesetzlich erforderlichen Fäbigkeitszeugnissen versehenen Competenten haben sich deshalb an den Herrn Dr. Anton Callan in Laibach zu verwenden.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Anton Strainer von Döbendorf in die executiv Versteigerung der dem Mathias Glak von Strascha gehörigen, der Herrschaft Seisenberg sub Grundbuchs Numero 470 und Rectifications No. 515 unterthänigen, zu Döbendorf in der Pfarr Treffen gelegenen, auf 294 fl. gerichtlich geschätzten 7/16 Hube, dann des darauf befindlichen auf 17 fl. 6 kr. gerichtlich geschätzten Anbaues wegen laut gerichtlichen Vergleiches vom 24ten März 1819 schuldigen 32 fl. sammt Unkosten gewilliget worden. Zu diesem Ende werden 3 Versteigerungstagsatzungen, und zwar die erste auf den 23ten July, die zweite auf den 23ten August, und die dritte auf den 23ten September l. J. jederzeit von 9 bis 12 Uhr Früh im Orte Döbendorf mit dem Zusatze angeordnet, daß wenn diese Realität sammt Anbau bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsatzung nicht über oder wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter der Schätzung hindangehen werden würde; die auf dieser Realität haftenden Lasten, und Siebigkeiten so wie die Exigationsbedingnisse können täglich in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Treffen am 19ten Juny 1819.

E d i k t. (3)

Vom Bezirksgericht Kieselstein wird hiermit bekannt gemacht: Es seyen zur Liquidation des Actio und Passivstandes und Pfllegung der Verlassenschafts-Abhandlungen nach Ableben nachstehender Personen die dießfälligen Tagsatzungen auf folgende Tage und Stunden anberaunt worden.

Auf den 13. Juli 1819 Vormittags 8 Uhr.

Nach Anton Bafounig, Krauzler zu Pustp.

Auf den 14. Juli 1819 Vormittags 8 Uhr.

Nach Johann Laker, Mühlner zu Feistritz.

Daher haben alle jene, welche in obgedachte Verlassenschaften etwas Schulden, oder daran aus was immer für einem Rechtsgrunde einige Forderungen zu stellen vermeinen, an obgesagten Tagen und Stunden um so gewisser, entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten vor diesem Gerichte zu erscheinen, als widrigens, und zwar im ersten Falle gegen die Ausbleibenden mit rechtlichen Zwangsmitteln sürgegangen, im letztern Falle aber die Verlassenschaften ohne weiters abgehändelt, und denen sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden. Bezirksgericht Kieselstein am 25. Juny 1819.

Feilbietung • Edikt. (2)

Von dem Bezirks • Gerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über das Gesuch der Frau Josepha Eberl verwittwet gewesenen Rudolph Vormünderin und des Herrn Dr. Lorenz Eberl Curator der Union Rudolpischen Kinder von Laibach de v. h. No. 512 in die öffentliche execution Versteigerung der Urban Tenzischen in Grachovo liegenden, dieser Herrschaft sub No. 74 u. theilhaftigen auf 74 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube sammt An- und Zugehör obshuldigen 240 fl. 30 fr. c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, nemlich der 26te July, 30te August, und 29te September l. J. jedesmahl um 10 Uhr früh im Dorfe Grachovo mit dem Besatze anberaumt wurden, daß Falls die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungsverth, und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anhange zur Exitation eingeladen, daß die dießfälligen Bedingnisse in dieser Amtskanzlei täglich einzusehen sind.

Bezirks • Gericht Haasberg am 11. Juny 1819.

Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Sr. Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es sey zur Anmeldung derjenigen Gläubiger, welche auf die Verlassenschaft des im Jahre 1810 zu Untergamling verstorbenen Matthias Schiberth gegründete Ansprüche zu stellen vermögen, die Tagsatzung auf den 2ten July l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmt worden, wozu dieselben zu erscheinen hiemit angewiesen werden.

Laibach den 24ten Juny 1819.

Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Pieselsfeld wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Joseph Gollob von St. Georgen wider Georg Rakorz zu Krainburg wegen schuldigen 70 fl. 15 3/4 fr. c. s. c. in die Feilbietung des dem letztern gehörigen zu Krainburg in der Rosenfranzgasse sub No. 58 liegenden auf 370 fl. W. gerichtlich geschätzten Hauses sammt Pirkachantheil und Hausgarten im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 28te May, für den zweyten der 30te Juny, und für den dritten der 28te July 1819 jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn dieses Haus sammt Zugehör, weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an Mann gebracht werden könnte; selbes bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde, so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen und Stunden in dieser Amtskanzley zu erscheinen, und die Exitationsbedingnisse inmittelst ankortem in denen gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Krainburg am 22ten April 1819.

Anmerkung. Weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung ist ein Kauflustiger erschienen.

Lottoziehung in Trieste.

Am 3. Juli sind folgende fünf Zahlen gehoben worden.

62. 78. 1. 15. 19.

Die nächsten Ziehungen werden am 17. und 31. Juli 1819 in Trieste abgehalten werden.

Vermischte Verlautbarungen.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Das Bezirksgericht Neumarkt macht bekannt, daß am 24ten May, 24ten Juny, und 22ten July d. J. jederzeit Früh um 9 Uhr die dem Simon Krail gehörige, zu Rayer sub Haus No. 19 liegende der Herrschaft Radmannsdorf dienfbare, gerichtlich auf 144 fl. ohne Berücksichtigung der öffentlichen Lasten geschätzte Ralsche auf Anlangen des Georg Altiantschitz von Rayer, wegen Schuldigen 80 fl. nebst Nebengebühren daselbst nach Lehre des 326 S. a. G. D. im Executionswege feilgeboten werden wird.

Die Liquidationsbedingnisse können Kauflustige in hierortiger Gerichtskanzley einsehen. Bezirksgericht Neumarkt den 23ten April 1819.

Anmerkung. Bey der ersten, und zweyten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

Verlautbarung. (1)

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Landstraß wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 20ten July l. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzley der besagten Herrschaft, der ihr eigenthümlich gehörige 1/3 Weins zehend in der Pfarf heiligen Kreuz, der Weinszehend sammt Bergrecht im Weinsgebirge Seitsche, und das bloße Bergrecht im Saisberge, mit Bewilligung der wohlwollenden k. k. Staatsgüter - Administration, in dreijähriger Pacht, vom 1ten November 1819 angefangen, öffentlich werden versteigert werden.

Wozu die Pachtlustigen am obbestimmten Tage, mit der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse täglich, zu jeder Amtsstunde, bey diesem Verwaltungsamte eingesehen werden können.

Ubrigens werden die betreffenden Zehend - und Bergrechtskholden hiemit aufgefordert, ihr gesetzliches Einstandskrecht durch ihre bevollmächtigten Ausschuskmänner entweder gleich bey der Versteigerung, oder aber binnen dem gesetzlichen Termine von 6 Tagen, um so gewisser geltend zu machen, als im widrigen Falle hierauf keine Rücksicht genommen, und die Zehende und Bergrechte ohne weiters den Ersiehern in Pachtgenuß überlassen werden würden.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Landstraß am 1ten July 1819.

Verlautbarung. (1)

Von dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Landstraß wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß am 19ten July l. J. Vormittags um 9 Uhr, in der Amtskanzley der besagten Herrschaft, die ihr eigenthümliche Viehweidmuth in der Stadt Landstraß, mit Bewilligung der wohlwollenden k. k. Staatsgüter - Administration, in sechsjährigen Pacht vom 1ten November 1819 angefangen, öffentlich versteigert werden wird.

Wozu Pachtlustige am obbestimmten Tage mit der Bemerkung hiemit eingeladen werden, daß die dießfälligen Pachtbedingnisse täglich zu jeder Amtsstunde bey diesem Verwaltungsamte eingesehen werden können.

Verwaltungsamt der Staatsherrschaft Landstraß am 1ten July 1819.

Edikt. (1)

Vom Bezirksgerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Kopitar von Podretsche in die öffentliche Feilbietung der dem Jacob Smouz von Pratsche gehörigen, zu Pratsche liegenden, zur Staatsherrschaft Laß dienfbaren, und auf 162 fl. M. M. gerichtlich geschätzten 2 Acker, wegen dem erstern Schuldigen 64 fl. 17 kr. M. M. nebst Naturalien c. s. c. im Executionswege gewilliget worden.

Zur Versteigerung dieser Realitäten wurden die Tagsetzungen auf den 28ten July, 28ten August, und 28ten September d. J. jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in

(Zur Beilage No. 55)

Loco Prasche bestimmt, mit dem Anhange, daß wenn die beyden Aecker weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht würden, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden.

Wozu alle Kaufsliebhaber zu erscheinen vorgeladen werden.

Kronburg am 28ten Juny 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Weißenfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Petritz von Kerpitsch Bezirks Arnoldstein in die öffentliche Feilbietung der dem Joseph Matusch gehörigen, in Ratschach Hauszahl 68 gelegenen, auf 1355 fl. gerichtlich geschätzten 1/5 Hube sammt An- und Zugehör im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine und zwar für den ersten der 21te July, für den zweyten der 24te August, und für den dritten der 22te September l. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so werden alle jene, welche diese Realität gegen annehmbare Bedingungen, die täglich auf der Gerichtskanzley zu Kronau eingesehen werden können, an sich zu bringen gedenken, an den bestimmten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Ratschach zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben vorgeladen.

Von dem Bezirks - Gerichte Weißenfels zu Kronau den 22ten Juny 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weißenfels wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Valentin Viber von Sava in die öffentliche Feilbietung des zu dem Vinzenz Rabitsch'schen Verlasse gehörigen, in Ußling Zahl 54 gelegenen, auf 235 fl. gerichtlich geschätzten Hauses und Gartens im Wege der Exekution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 26te May, für den zweyten der 25te Juny, und für den dritten der 26te July l. J. mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde; so werden alle jene, welche diese Realität an sich zu bringen gedenken, an den bestimmten Tagen Vormittags 10 Uhr im Amtshause zu Ußling zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben vorgeladen. Die Verkaufsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtskunden auf der Gerichtskanzley zu Kronau eingesehen werden.

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weißenfels zu Kronau den 30ten April 1819.

Bey der ersten und zweyten Feilbietungs - Tagung hat sich kein Kaufstücker gemeldet.

N a c h r i c h t. (3)

Da Unterzeichneter mit höherer Bewilligung den 12. Juli in dem Redouten - Saal bey der Speiß - Zimmer abermalen eine öffentliche Ligitation zur allgemeinen Bequemlichkeit abhalten wird; so wird jedermann sowohl in der Stadt als auch auf dem Lande eingeladen, Sachen, welcher Art sie immer sind, zeitlich genug mit dem Verzeichniß des genauesten Preises und des Eigentümers Unterschrift in dieses Comptoir zu übersenden, damit die Gegenstände genau zum Protokoll genommen werden können, weil diese in Natura nur den 9. und 10. in die Verwahrung aufgenommen werden.

Frage- und Rundschafts-Comptoir.
Pichler.